

GEMEINDEORDNUNG

BERLINPROJEKT - KIRCHE FÜR DIE STADT IM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN K.D.Ö.R.

1.Name

Die Gemeinde trägt den Namen „Berlinprojekt - Kirche für die Stadt, im Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R.“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R. mit Sitz in Witten/Ruhr.

2.Grundlage und Aufträge

2.1. Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

2.2. Die Aufträge der Gemeinde sind wie folgt festgehalten:

Wir sind hier,

- (1) ...um fortwährend geistliche Neuausrichtung zu erfahren durch das Evangelium von Jesus Christus.
- (2) ...um für alle, die sich dafür interessieren, eine Gelegenheit zu bieten, den christlichen Glauben (neu) zu entdecken auf verständliche Art und Weise.
- (3) ...um eine offene, verlässliche und klar erkennbare Gemeinschaft zu formen.
- (4) ...um uns praktisch zu engagieren für das Wohl unserer Stadt, z.B. sozial und kulturell etc.
- (5) ...um aktiv teilzunehmen an Kultur und Gesellschaft und auch unseren beruflichen Alltag aus der Perspektive des Evangeliums zu leben.
- (6) ...um mit Kirchen und Initiativen zusammenzuarbeiten, die diese Anliegen teilen, insbesondere mit unseren "Tochtergemeinden".

3.Zugehörigkeit, Verbindlichkeit, Mitgliedschaft

3.1. Das Berlinprojekt ist eine Gemeinschaft, zu der sich Menschen in unterschiedlichen geistlichen Situationen zugehörig fühlen, verbunden durch das gemeinsame Interesse am Evangelium von Jesus Christus. Getragen und verantwortet wird die Gemeinde jedoch von den Personen, die sich dem Berlinprojekt gegenüber verbindlich verhalten und das Berlinprojekt als ihre feste Gemeinde verstehen. Dieser Personenkreis bildet den Kern der Gemeinde.

3.2. Ausdruck dieser Verbindlichkeit ist a) die regelmäßige Teilnahme an den Gemeindeveranstaltungen, b) die finanzielle Unterstützung der Gemeinde, c) ehrenamtliches Engagement im Rahmen des Berlinprojekts und d) das inhaltliche Mittragen der Aufträge der Gemeinde. Diese Merkmale von Verbindlichkeit werden regelmäßig in der Gemeinde kommuniziert. Als verbindlich gilt auch, wer nach diesen Aspekten strebt, aber vorübergehend einen Teilaspekt nicht erfüllen kann.

3.3. Grundvoraussetzung für ein verbindliches Verhältnis zur Gemeinde im oberen Sinn ist in jedem Fall ein verbindliches Verhältnis zu Jesus Christus, genauer gesagt der bekannte Glauben an Jesus Christus als persönlichen Retter und Herrn. Diese Verbindlichkeit gegenüber Christus wird ausgedrückt u.a. durch Taufe und die Teilnahme am Abendmahl.

3.4. Gemäß den Worten des Neuen Testaments „ermahnt einander“, „vergebt einander“ und „erträgt einander“ sind insbesondere Personen, die sich verbindlich zur Gemeinde halten, dazu angehalten, miteinander in entsprechender Gemeinschaft zu leben. Das Leitungsteam der Gemeinde, insbesondere die Pastoren, haben in Bezug auf persönliche Ermutigung und persönliche Ansprache in problematischen Lebenssituationen eine besondere Verantwortung.

3.5. Der Kern der Gemeinde wird sichtbar im Kerntreffen, in dem alle wesentlichen Entwicklungen, Pläne und Visionen der Gemeinde besprochen werden (siehe 6.).

3.6. Die Zugehörigkeit zum Kern der Gemeinde entsteht oder erlischt, wenn eine Person sich im oberen Sinn (3.2. und 3.3.) verbindlich verhält oder nicht.

3.7. Die Gemeinde führt kein Verzeichnis der zum Kern zugehörigen Personen; es gibt keine Mitgliedschaft im formalisierten Sinn. Für offizielle Fragen im Rahmen der Bundesgemeinschaft gilt die Liste der Wählenden als Äquivalent zu einer Mitgliederliste (siehe 6.2.).

4. Taufe und Abendmahl

4.1. Die Gemeinde lehrt und praktiziert die Taufe der Glaubenden. Diese ist jedoch nicht Bedingung für die Zugehörigkeit zum Kern der Gemeinde und damit auch nicht für die Teilnahme am Abendmahl; sie sollte jedoch angestrebt werden. In der Gemeinde finden regelmäßig Taufen statt. Neugeborene werden auf Wunsch der Eltern gesegnet. Eine Gewissensentscheidung, die Kindertaufe als persönlich verbindliche Taufe anzusehen, wird akzeptiert.

4.2. Die Gemeinde feiert regelmäßig Abendmahl. Eingeladen sind alle Menschen, die auf Jesus Christus als ihren persönlichen Retter vertrauen. Auf diese Voraussetzung wird jeweils in der Einleitung zum Abendmahl hingewiesen. Das Abendmahl wird als ein Mahl der Gläubigen verstanden.

5. Organe der Gemeinde

5.1. Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des Bundes.

5.2. Die Organe der Gemeinde sind das Leitungsteam und das Kerntreffen.

6. Das Kerntreffen

6.1. Das Kerntreffen ist ein Treffen für den verbindlichen Kern der Gemeinde. Es findet mindestens zweimal im Jahr statt. Beim Kerntreffen wird die Vision der Gemeinde lebendig gehalten, Informationen ausgetauscht, Gelegenheit zur Aussprache im großen Kreis gegeben und richtungsweisende Entscheidungen des Leitungsteams vorgestellt, diskutiert und bestätigt.

6.2. Das Kerntreffen wählt das Leitungsteam der Gemeinde (siehe 7.) durch eine Bestätigungswahl zuvor aufgestellter und in der Gemeinde vorgestellter Kandidaten. Die dabei entstehende „Liste der Wählenden“ dient als Äquivalent für alle Fragen, die sich in der Bundesgemeinschaft anhand der Anzahl der Mitglieder entscheiden (z.B. Versicherungen, Jahresbericht, Spenden an den Bund).

6.3. Das Prozedere zur Besetzung des Leitungsteams ist in einer „Ordnung zur Neubesetzung des Leitungsteams“ festgehalten, die in einer Abstimmung durch das Kerntreffen bestätigt wurde.

7. Das Leitungsteam

7.1. Das Leitungsteam leitet die Gemeinde. Diese Leitungstätigkeit bezieht sich insbesondere auf die theologische Ausrichtung, grundlegende Fragen zu Struktur und Prozedere, die Vision und gemeindlichen Ziele, seelsorgerliche Fragen und die Verantwortung für die Verwendung der Gemeindefinanzen.

7.2. Das Leitungsteam besteht aus mindestens 6 und maximal 12 Männern und Frauen. Sie können als „Gemeindeleiter“ und als „Älteste“ bezeichnet werden. Die Mehrzahl dieser Gemeindeleiter sind keine Angestellten der Gemeinde. Die leitenden Pastoren der Gemeinde sind qua amt im Leitungsteam. Zusätzlich können weitere Angestellte im Leitungsteam vertreten sein, die aufgrund ihres Aufgabenprofils für die Leitung der Gesamtgemeinde von zentraler Bedeutung sind.

7.3. Das Leitungsteam wird in eine Bestätigungswahl vom Kerntreffen gewählt. Im Übrigen sind Einsetzung und Aufgaben des Leitungsteams in der „Ordnung zur Besetzung des Leitungsteams“ geregelt.

8. Beschlussfassung

8.1. Alle Beschlüsse des Leitungsteam sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Nur in Ausnahmefällen soll eine Stimmenmehrheit als Entscheidungsgrundlage dienen. Im Kerntreffen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahme bildet die Wahl zur Neubesetzung des Leitungsteams (7.3.) und die Änderung dieser Ordnung (13.).

8.2. Die im Kerntreffen gefassten Beschlüsse sind für das Leitungsteam verbindlich.

8.3. Beschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

9. Angestellte

9.1. Anstellungen, einschließlich die Anstellung von Pastoren, erfolgt durch Beschluss des Leitungsteams. Dementsprechend bedürfen auch Kündigungen seitens der Gemeinde einen Beschluss des Leitungsteams. In beiden Fällen bedarf es eines einstimmigen Beschlusses. Die Anstellung von Pastoren erfordert außerdem die Zustimmung durch das Kerntreffen.

9.2. Die Gehälter orientieren sich in ihrer Zusammensetzung und Struktur an den Gehaltsrichtlinien des Bundes. Entscheidungen dazu, in welcher Höhe die Gehaltsrichtlinien zur Anwendung kommen, trifft das Leitungsteam. Ein einstimmiger Beschluss ist erforderlich.

9.3. Die Kündigung eines leitenden Pastors seitens der Gemeinde erfordert die Einbeziehung und Zustimmung des Gebietsbeauftragten des Bundes, der für die Gemeinde zuständig ist.

10. Umgang mit Finanzen

10.1. Die Menschen der Gemeinde tragen den laufenden Finanzbedarf der Gemeinde durch freiwillige Spenden.

10.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassierer geführt. Sämtliche Einnahmen und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. In Gemeindeversammlungen gesammeltes Geld ist von zwei Personen aus der Gemeinde zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Die Zusammenarbeit zwischen Kassierer und Leitungsteam erfolgt durch einen Finanzausschuss, dem mindestens der Kassierer und ein Mitglied des Leitungsteams angehören. Über die einzelnen Spenden besteht Schweigepflicht.

10.3. Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei vom Leitungsteam zu beauftragende Personen aus dem Kerntreffen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dem Leitungsteam über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung für den Kassierer empfehlen. Ist dies der Fall, wird die Entlastung durch das Leitungsteam ausgesprochen und das Kerntreffen bei nächster Gelegenheit entsprechend informiert, mit der Gelegenheit für Rückfragen.

11. Gemeinnützige Mittelverwendung

11.1. Alle Einnahmen der Gemeinden sind für die in dieser Ordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist gemeinnützig tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

11.2. Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

11.3. Abgesehen von Gehältern und ggf. steuerfreien Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (nach § 3 Nr. 26 EstG) erhält niemand Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, es sei denn für mildtätige

Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11.4. Abflüsse aus dem Haushalt des Berlinprojekts durch zum Spendenempfang berechnigte Dritte (z.B. an anderen Kirchen und Werke, Abgaben an Kreis oder Bund und anderen mildtätige Zwecken) werden im Rahmen eines jährlichen Finanzberichts dem Kerntreffen und ggf. der weiteren Öffentlichkeit bekanntgegeben.

10.5. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

10.6 Bei einer Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet.

12.Zusammenarbeit im Bund

11.1. Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

11.2. Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

13.Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Gemeindeordnung können vom Kerntreffen vorgenommen werden. Sie können nur nach einer vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Berlin, im Juni 2014